

Bebauungsplan Nr. 32 ,Erweiterung der Schule an der Claus- von-Stauffenberg-Straße‘ in Rodgau-Dudenhofen



Artenschutzgutachten

BfL Heuer & Döring Landschaftsarchitektur und Bauleitplanung

Mainzer Straße 25, 65185 Wiesbaden

Tel. 01573 946 5385, www.BfL-odw.de

Juli 2025

Inhalt

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung	3
2. Rechtliche Grundlagen und Methodik	5
3. Beschreibung des Geltungsbereichs	7
3.1 Biotop	7
3.2 Fauna	9
3.2.1 Avifauna	9
3.2.2 Fledermäuse	13
3.2.3 Reptilien	13
3.2.4 Haselmaus	13
3.2.4 Tagfalter	14
4. Wirkungen des Vorhabens	15
5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen	15
5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	16
6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	17
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung	17
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	18
7. Zusammenfassung	19
Quellen und Literatur	22
Abbildungsverzeichnis	
Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans	4
Abbildung 2 Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten	12
Tabellenverzeichnis	
Tabelle 1 Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna	9
Tabelle 2 Im Jahr 2025 nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste	11
Tabelle 3 Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien	13
Tabelle 4 Im Untersuchungsgebiet beobachtete Tagfalter und Widderchen	14
Tabelle 5 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvogelarten	17
Tabelle 6 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten	18
Verzeichnis der Fotos	
Foto 1 Blick über die Brachfläche und Acker zum Wald im Süden im März 2025	7
Foto 2 Bolzplatz und Bebauung an der Claus-von-Stauffenberg-Straße	8
Foto 3 Die Claus-von-Stauffenberg-Schule nördlich des Geltungsbereichs	8
Foto 4 Brachfläche Ende Mai 2025	10
Foto 5 Sehr magere Brache im Südosten des Geltungsbereichs im Juli 2025	10
Foto 6 Haselmauskasten in der nördlichen Hecke	14

1. Beschreibung des Eingriffsvorhabens und Aufgabenstellung

An der Claus-von-Stauffenberg-Straße in Rodgau-Dudenhofen ist der Neubau einer Mittelstufenschule für ca. 500 Schülerinnen und Schüler mit Dreifeldsporthalle, Außenanlagen und Stellplätzen südlich der Claus-von-Stauffenberg-Schule geplant. Dies widerspricht den Festsetzungen des B-Plans D 14, sodass das Vorhaben planungsrechtlich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 gesichert werden soll.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

BfL wurde im Februar 2025 vom Magistrat der Stadt Rodgau mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.



Abbildung 1 Geltungsbereich des Bebauungsplans

2. Rechtliche Grundlagen und Methodik

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- so sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten (die Verordnung liegt nicht vor).
- Werden diese durch ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht. Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern kann.

Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem aktuellen ‚Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen‘ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz 2015), wonach sich die folgenden Arbeitsschritte ergeben:

- Bestandserfassung und Bestandsbeschreibung
- Projektbeschreibung und Konfliktanalyse
- Maßnahmenplanung und
- ggf. Klärung der Ausnahmevoraussetzungen.

3. Beschreibung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Ortsrand von Rodgau-Dudenhofen auf sandigem Boden. Er wird von der benachbarten Bebauung aus häufig von Spaziergängern mit ihren Hunden aufgesucht.

3.1 Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Biotoptypen

- Hecken und Gebüsche
- Bolzplatz mit kurzgemähter Rasenfläche
- trocken-warme, blütenreiche Hochstaudenfluren magererer Standorte mit Anklängen an Magerrasen (z.B. mit Mausöhrchen - *Hieracium pilosella*, Berg-Sandglöckchen – *Jasione montana*, Wilder Möhre – *Daucus carota*)
- Acker
- Trampelpfade
- Straßenfläche.

Das Umfeld ist durch weitere blütenreiche Brachflächen, Gehölze, Äcker, Bebauung und Wald geprägt.



Foto 1 Blick über die Brachfläche und Acker zum Wald im Süden im März 2025



Foto 2 Bolzplatz und Bebauung an der Claus-von-Stauffenberg-Straße



Foto 3 Die Claus-von-Stauffenberg-Schule nördlich des Geltungsbereichs

3.2 Fauna

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgten im Jahr 2025 eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Fledermäuse, eine Erfassung von Reptilien mit fünf Begehungen, eine avifaunistische Kartierung mit vier Begehungen, eine Erfassung von Tagfaltern mit fünf Begehungen und eine Erfassung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) mit 5 Kastenkontrollen. Alle Begehungen wurden von zwei Fachkräften ausgeführt.

3.2.1 Avifauna

Die Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

Datum	Uhrzeit	Witterung
11. April 2025	09.50 – 11.00	sonnig, 10 °C
11. Mai 2025	08.50 – 09.30	sonnig, 13,5 °C
31. Mai 2025	08.40 – 09.00	sonnig, 21 - 23 °C
05. Juni 2025	05.50 – 06.15	bedeckt, 15 °C

Tabelle 1 Begehungstermine zur Erfassung der Avifauna

Die Ergebnisse werden in Abbildung 2 dargestellt.

Die nachgewiesenen Brutvögel nutzen die Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Geltungsbereichs. Es handelt sich um verbreitete Arten der Gärten und Parkanlagen.

Im Abstand von ca. 130 m zum Geltungsbereich brütet eine Feldlerche. Der Erhaltungszustand dieser Art wird in Hessen als unzureichend / schlecht eingeschätzt. Aufgrund der Standorttreue der Feldlerche wird davon ausgegangen, dass das Brutpaar seinen Brutplatz bei Durchführung der Planung beibehält.

Als Nahrungsgäste wurden u.a. Elster, Stieglitz, Ringeltaube, Rabenkrähe, Rauchschwalbe und Turmfalke beobachtet.

Das Kartiierungsergebnis ist wohl mit den starken Störungen durch Spaziergänger mit Hunden und durch den Bolzplatz zu erklären.



Foto 4 Brachfläche Ende Mai 2025



Foto 5 Sehr magere Brache im Südosten des Geltungsbereichs im Juli 2025

Artnamen dt.	wiss.	RL-D	RL-HE	sg	Erhaltungszustand	Nachweis
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	günstig	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	günstig	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	ungünstig / unzureichend	NG
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	.	ungünstig / schlecht	BV angrenzend
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	günstig	BV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	günstig	BV angrenzend
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	günstig	BV angrenzend
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	günstig	BV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	ungünstig / unzureichend	NG
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	-	-	-	günstig	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-	ungünstig / unzureichend	NG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	günstig	NG
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	günstig	BV
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	günstig	BV angrenzend
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3	-	-	ungünstig / schlecht	NG
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	.	.	x	ungünstig / unzureichend	NG

Tabelle 2 Im Jahr 2025 nachgewiesene Brutvogelarten und Nahrungsgäste

RL D: Ryslavý et al. 2020, RL Hessen: HLNUG 2023

BV Brutvogel

NG Nahrungsgast

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)

sg streng geschützte Art

N Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge

Hinweise zum Artenschutz

Alle heimischen Vogelarten sind nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten wurden nicht nachgewiesen.

Ebenfalls streng geschützt sind die im Gebiet heimischen Greifvogel-Arten gemäß EU-Verordnung für Greifvögel - abgeleitet aus dem Washingtoner Artenschutzabkommen. Eine Brut von Greifvögeln (Horste) wurde nicht beobachtet.

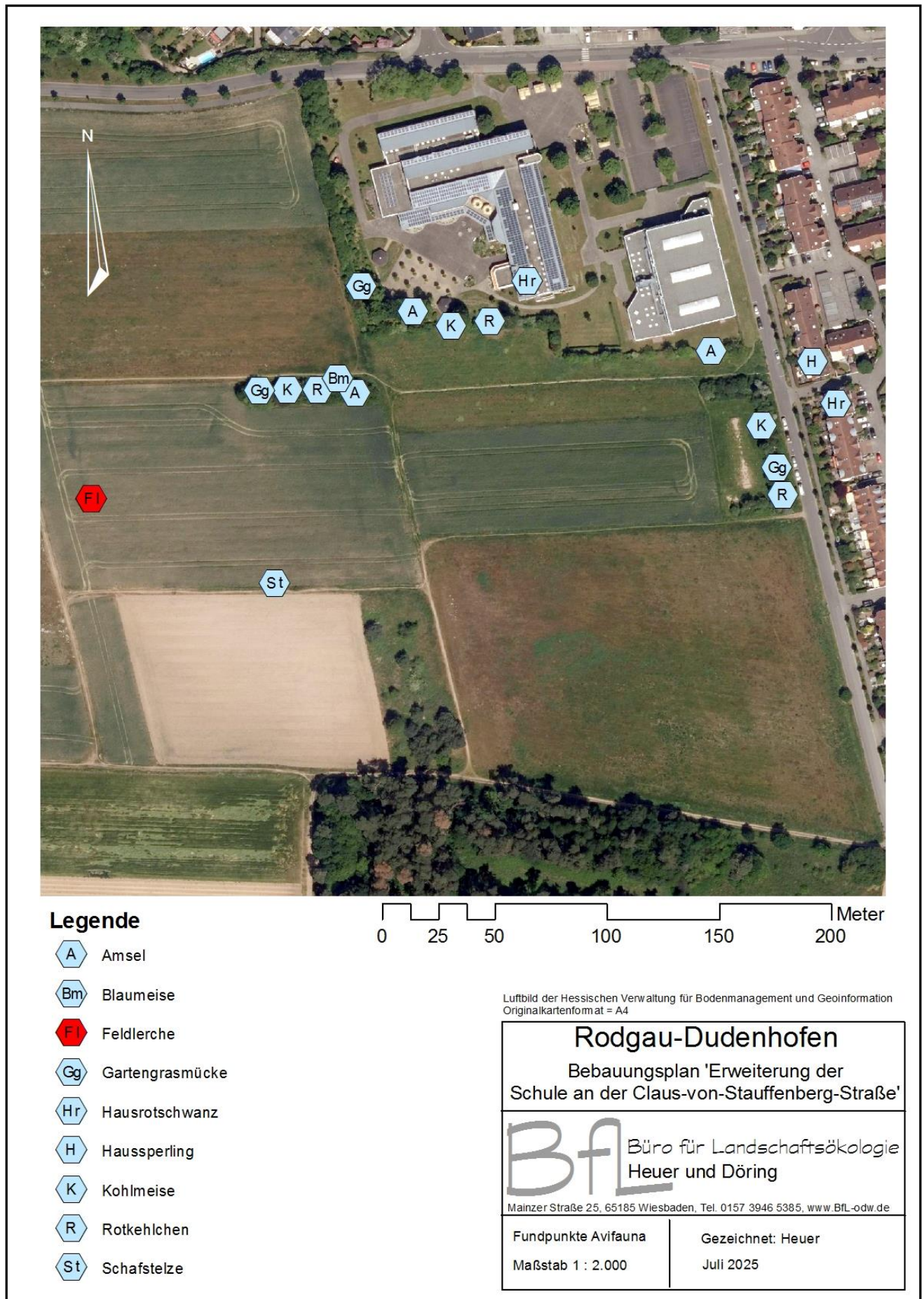


Abbildung 2 Im Untersuchungsraum nachgewiesene Vogelarten

3.2.2 Fledermäuse

Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es keine Bäume, die Fledermäusen ein Quartier bieten könnten.

Alle Fledermäuse sind nach der FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützt.

3.2.3 Reptilien

Zum eventuellen Nachweis von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), erfolgten an den in Tabelle 3 genannten Terminen fünf Begehungen im Bereich von Gehölzsäumen und auf den Brachflächen. Dabei erfolgte kein Nachweis.

Datum	Uhrzeit	Witterung
11. April 2025	09.50 – 11.00	sonnig, 10 °C
11. Mai 2025	08.50 – 09.30	sonnig, 13,5 °C
31. Mai 2025	08.40 – 09.00	sonnig, 21 - 23 °C
05. Juni 2025	14.30 – 15.00	sonnig, 21,5 °C
16. Juli 2025	13.00 – 13.40	wechselnd wolkig, 22,5 – 23,5 °C

Tabelle 3 Begehungstermine zur Erfassung von Reptilien

Die Zauneidechse ist nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

3.2.4 Haselmaus

Zum Nachweis der Haselmaus wurden am 27. März 2025 acht Haselmauskästen in den Gehölzen rund um den Geltungsbereich angebracht. Die Kästen wurden zwischen Mitte April und Mitte Juli fünfmal kontrolliert. Dabei erfolgte kein Nachweis der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Art.



Foto 6 Haselmauskasten in der nördlichen Hecke

3.2.4 Tagfalter

Bei den Begehungen zwischen April und Juli wurde an allen Terminen die auftretenden Tagfalter notiert. Das Ergebnis kann nachfolgender Tabelle entnommen werden.

Artname		RL-D	RL-H	Nachweis im UG
<i>Araschnia levana</i>	Landkärtchen	-	-	randlich
<i>Celastrina argiolus</i>	<i>Faulbaum-Bläuling</i>	-	-	<i>vereinzelt</i>
Coenonympha pamphilus	Kleines Wiesenvögelchen	-	-	öfter
<i>Gonepteryx rhamni</i>	Zitronenfalter	-	-	vereinzelt
Lycaena phleas	Kleiner Feuerfalter	-	-	vereinzelt
<i>Maniola jurtina</i>	Ochsenauge	-	-	verbreitet
<i>Melanargia galathea</i>	Schachbrett	-	-	vereinzelt
<i>Nymphalis io</i>	Tagpfauenauge	-	-	öfter
<i>Ochlodes sylvanus</i>	Rostfarbiger Dickkopf-Falter	-	-	öfter
<i>Pieris brassicae</i>	Großer Kohlweißling	-	-	öfter
Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling	-	-	vereinzelt
<i>Pyronia tithonus</i>	Rotbraunes Ochsenauge	-	V	vereinzelt

Tabelle 4 Im Untersuchungsgebiet beobachtete Tagfalter und Widderchen

(RL D: Reinhardt & Bolz 2011, RL H: Lange & Brockmann 2009)

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

V Arten, die aktuell noch nicht gefährdet sind, von denen aber zu befürchten ist, dass sie in den nächsten zehn Jahren gefährdet sein werden, wenn bestimmte Faktoren weiterhin einwirken (Vorwarnliste)

fett gemäß BArtSchVO besonders geschützte Art

Bei den nachgewiesenen Faltern handelt es sich um verbreitete Arten, die zum Teil durch die BArtSchVO besonders geschützt sind.

Bei der letzten Begehung am 16. Juli 2025 wurde auf der mageren Brache im Südosten des Geltungsbereichs die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*, BArtSchVO: besonders geschützt) nachgewiesen. Dies ist ein Hinweis auf den besonders trocken-mageren Standort.

4. Wirkungen des Vorhabens

Der Bebauungsplan ermöglicht die Überbauung des Geltungsbereichs.

Mit den Baumaßnahmen verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Beseitigung von Habitaten von Gehölzbrütern
- Beseitigung von Habitaten von Nischenbrütern.

5. Bestimmung der prüfungsrelevanten Artengruppen

Anhand der Ortsbegehungen im Jahr 2025 und sonstiger vorliegender Informationen kann das Vorkommen von nach europäischem oder nationalem Recht streng geschützten Arten aus den Artengruppen

- Flora
- Fische
- Amphibien
- Insekten (einschl. Libellen)
- Säugetiere
- Spinnen und
- Weichtiere

mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind aufgrund ihrer Verbreitung und/oder ihrer Lebensraumansprüche nicht im Gebiet zu erwarten. Das in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtende Artenspektrum umfasst daher die Arten(gruppen) bzw. Gilden

- Gehölzbrüter
- Höhlenbrüter.

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden bei den Begehungen im Jahr 2025 nicht nachgewiesen.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der nachfolgenden ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ (HML 2024) gemacht (Brutvögel und Nahrungsgäste).

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten Für die hier aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden – soweit keine größere Anzahl von Individuen/Brutpaaren betroffen ist.										
Artname	Wiss. Name	S	§	V	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Elster	<i>Pica pica</i>	I	b	NG	> 6.000					
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	I	b	BVa	> 6.000					
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	I	b	BVa	> 6.000					
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	i	b	BVa	> 6.000					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	I	b	NG	> 6.000					
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>	I	b	NG	> 6.000					
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	I	b	NG	> 6.000					
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	I	b	NG	> 6.000					
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	I	b	BV	> 6.000	x		x	Brutplatzverlust	Vorgaben zum Zeitpunkt von Rodungen
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	I	b	BVa	> 6.000					

¹ Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.

² Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu

Artnamen	Wiss. Name	S	§	V	Bestand in HE*	betroffen nach § 44 BNatSchG, Abs. 1			Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf Vermeidungs- / Kompensationsmaßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung
						Nr. 1 ¹	Nr. 2	Nr. 3 ²		
Stieglitz	Carduelis carduelis	I	b	NG	> 6.000					
Turmfalke	Falco tinnunculus	I	s	NG	> 6.000					

Tabelle 5 Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Brutvogelarten und von Nahrungsgästen

Arten mit einem in Hessen ungünstigen Erhaltungszustand

rot = ungünstig/schlecht

gelb = ungünstig/unzureichend

§	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG
b	besonders geschützte Art
sg	streng geschützte Art
V	Vorkommen
BV	Brutvogel (fett markiert)
NG	Nahrungsgast
S	Status der Art in Hessen
I	regelmäßiger Brutvogel
III	Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtlinge
*	HLNUG 2023

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Nr.	Art der Maßnahme	Artbezug
V 1	Gehölzrodungen und die Vorbereitung des Baufeldes sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 29. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).	Vögel
V 2	Die ausführenden Baufirmen sind vor Beginn der Bauarbeiten über das Vorkommen von streng geschützten Tierarten zu informieren. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von streng geschützten Tierarten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde gemeldet werden.	Vögel Fledermäuse
V 3	Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag durch Reduktion der Spiegelwirkung und Durchsichtigkeit bei größeren zusammenhängenden Glasflächen. Folgende Maßnahmen sind hierzu geeignet • flächige Markierungen • halbtransparente Materialien • architektonische Gestaltungsmaßnahmen oder Vogelschutzfenster nach neuestem technischen Stand • Trennwände (z.B. an Balkonen oder Durchgängen) halbtransparent • keine spiegelnden Fassadenflächen	Vögel
V 4	Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Beleuchtung (unnötige Tötung von Insekten, Irritation von Vögeln und Fledermäusen) • die Beleuchtung darf nicht über den Bestimmungsbereich hinaus strahlen. • zulässig sind nur voll abgeschirmte Leuchten (0 % Upward Light Ratio) mit vollständig geschlossenem, staubdichtem Gehäuse (Schutzklasse IP 65) und einem für die meisten Arten wirkungsarmen Farbspektrum (ohne UV-Anteil, geringer Blaulichtanteil, warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1600 – 2400 K, max. 3000 K), deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60 °C aufheizt. • die Lichtpunkthöhen sind möglichst niedrig zu halten. • die höchstzulässige Beleuchtungsstärke beträgt 5 Lux für die Weg- und Zugangsbeleuchtung von Grundstücken sowie 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung.	Vögel Fledermäuse

Tabelle 6 Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen, Tötungen und / oder Schädigungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Eine Durchführung vorgezogener Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

7. Zusammenfassung

An der Claus-von-Stauffenberg-Straße in Rodgau-Dudenhofen ist der Neubau einer Mittelstufenschule für ca. 500 Schülerinnen und Schüler mit Dreifeldsporthalle, Außenanlagen und Stellplätzen südlich der Claus-von-Stauffenberg-Schule geplant. Dies widerspricht den Festsetzungen des B-Plans D 14, sodass das Vorhaben planungsrechtlich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 32 gesichert werden soll.

Mit der Umsetzung der Planung können Eingriffe in Lebensräume von geschützten Arten verbunden sein. Im Rahmen des Artenschutzgutachtens wird untersucht, wie artenschutzrelevante besonders oder streng geschützte Arten von den geplanten Maßnahmen betroffen sein können und wie gegebenenfalls Störungen und Verluste dieser Arten vermieden oder minimiert werden können.

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Ortsrand von Rodgau-Dudenhofen auf sandigem Boden. Er wird von der benachbarten Bebauung aus häufig von Spaziergängern mit ihren Hunden aufgesucht. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Biotoptypen

- Hecken und Gebüsche
- Bolzplatz mit kurzgemähter Rasenfläche
- trocken-warme, blütenreiche Hochstaudenfluren magererer Standorte mit Anklängen an Magerrasen (z.B. mit Mausöhrchen - *Hieracium pilosella*, Berg-Sandglöckchen – *Jasione montana*, Wilder Möhre – *Daucus carota*)
- Acker
- Trampelpfade
- Straßenfläche.

Das Umfeld ist durch weitere blütenreiche Brachflächen, Gehölze, Äcker, Bebauung und Wald geprägt.

Als Grundlage für die Beurteilung der Wirkungen, die mit der Umsetzung der Bauleitplanung auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna verbunden sein können, erfolgten im Jahr 2025 eine Potenzialanalyse in Hinblick auf Fledermäuse, eine Erfassung von Reptilien mit fünf Begehungen, eine avifaunistische Kartierung mit vier Begehungen, eine Erfassung von Tagfaltern mit fünf Begehungen und eine Erfassung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) mit 5 Kastenkontrollen. Alle Begehungen wurden von zwei Fachkräften ausgeführt.

Die nachgewiesenen Brutvögel nutzen die Gehölzstrukturen in den Randbereichen des Geltungsbereichs. Es handelt sich um verbreitete Arten der Gärten und Parkanlagen.

Im Abstand von ca. 130 m zum Geltungsbereich brütet eine Feldlerche. Der Erhaltungszustand dieser Art wird in Hessen als unzureichend / schlecht eingeschätzt. Aufgrund der Standorttreue der Feldlerche wird davon ausgegangen, dass das Brutpaar seinen Brutplatz bei Durchführung der Planung beibehält.

Innerhalb des Geltungsbereichs gibt es keine Bäume, die Fledermäusen ein Quartier bieten könnten.

Zum eventuellen Nachweis von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), erfolgten an den in Tabelle 3 genannten Terminen fünf Begehungen im Bereich von Gehölzsäumen und auf den Brachflächen. Dabei erfolgte kein Nachweis.

Zum Nachweis der Haselmaus wurden am 27. März 2025 acht Haselmauskästen in den Gehölzen rund um den Geltungsbereich angebracht. Die Kästen wurden zwischen Mitte April und Mitte Juli fünfmal kontrolliert. Dabei erfolgte kein Nachweis der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Art.

Bei den Begehungen zwischen April und Juli wurde an allen Terminen die auftretenden Tagfalter notiert. Bei den nachgewiesenen Faltern handelt es sich um verbreitete Arten, die zum Teil durch die BArtSchVO besonders geschützt sind.

Bei der letzten Begehung am 16. Juli 2025 wurde auf der mageren Brache im Südosten des Geltungsbereichs die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*, BArtSchVO: besonders geschützt) nachgewiesen. Dies ist ein Hinweis auf den besonders trocken-mageren Standort.

Der Bebauungsplan ermöglicht die Überbauung des Geltungsbereichs.

Mit den Baumaßnahmen verbundene mögliche Wirkfaktoren in Hinblick auf die artenschutzrechtlich relevante Fauna sind

- Beseitigung von Habitaten von Gehölzbrütern
- Beseitigung von Habitaten von Nischenbrütern.

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden bei den Begehungen im Jahr 2025 nicht nachgewiesen.

Für die innerhalb des Eingriffsbereichs bzw. direkt angrenzend nachgewiesenen Vogelarten werden Angaben in der ‚Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger, besonders geschützter Vogelarten‘ gemacht.

Ergebnis ist, dass unter Beachtung der in Kapitel 6.1 genannten Vermeidungsmaßnahmen kein Verbotstatbestand eintritt.

Eine Durchführung von Vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird nicht erforderlich.

Vorschläge für weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen:

- Es wird empfohlen, Quartiere für Fledermäuse in die Wände von Neubauten zu integrieren (Fledermaustafeln oder –steine). Fledermaussteine wurden speziell für den Einbau in Fassaden entwickelt. Sie sind wartungsfrei und lassen sich in Putz- oder Ziegelwände integrieren. Scheinwerfer und Bewegungsmelder sollten nicht in der Nähe angebracht werden.
- An Gebäudefassaden und Bäume sollten Nistmöglichkeiten für Höhlen- und Nischenbrüter angebracht werden.
- Zäune sollten über einen Mindestbodenabstand von 20 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.

- Bei der Anlage von Grünflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Folien und Steinschüttungen verzichtet werden. Diese Stoffe beeinträchtigen die ökologische Bodenfunktion.

Aufgestellt

Wiesbaden, den 23. Juli 2025



Büro für Landschaftsökologie

Quellen und Literatur

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1-3. 2. Auflage. Aula-Verlag. Wiesbaden.

Bird Life International 2020: Data Zone. Internetansicht: birdlife.org/datazone/species. Bird Life International, Cambridge, U.K – Stand 2015.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetansicht.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2017: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV. Bonn. Internetansicht.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019: Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustände und Gesamttrends der Arten. Bonn. Internetansicht.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Hg. 2010: Indikatorenbericht 2010 zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Berlin

Dietz, C., O. v. Helversen & D. Nill 2007: Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos Verlag.

Dietz, M. & M. Simon 2006: Artensteckbrief Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Hrsg.: Hessen-Forst FENA Naturschutz. Stand November 2006, Gießen.

Dietz, M., Höcker, L., Lang, J. & Simon, O. 2023: Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung, Hrsg.: Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Wiesbaden.

Gedeon, K. et al. 2014: Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten. Münster.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Glutz von Blotzheim, Urs N. (Hrsg.) 2004: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Vogelzug-Verlag. Wiebelsheim.

Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck 2016: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz, Heft 52, August 2016. S. 19 - 67.

Hess. Min. für Landwirtschaft und Umwelt, Energie, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat 2024: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 3. Fassung vom 31.12.2024. Wiesbaden.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) 2010: Vögel in Hessen – Brutvogelatlas. Echzell.

Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (HeNatG) vom 25.05.2023, GVBl. 2023, 379.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) 2019: Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie: Erhaltungszustand der Arten - Gesamtbewertung. Vergleich Hessen - Deutschland.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2023: Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. 11. Fassung. Stand Dezember 2021. Wiesbaden.

IUCN 2019: The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2019-3 – Internetansicht.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) 2010: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Internetansicht.

Lange, A. C. & Brockmann, E. (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens (Dritte Fassung, Stand 6. 4. 2008, Ergänzungen 18. 1. 2009, Hrsg. HMUEL), Wiesbaden, 32 S.

Meinig, H., P. Boye, M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (*Mammalia*) Deutschlands. – In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 170 (2): 73 Seiten.

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) 2016: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. Interneteinsicht.

Reinhardt, R. & Bolz, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. — In Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt, Bonn-Bad Godesberg. Heft 70 (3): 167 – 194.

Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt 2020: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: S. 13-112.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland 2014: Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand.

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeld (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell: 166–167.